

# Rechtsfragen bei Baulärm in der Praxis

Stefan G. Plangger

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main, e-mail: PS@baulaerm.info

## Einleitung

In der Praxis gibt es bei der AVV Baulärm [1] ungeklärte und streitige Themen. Es fehlt eine ausgefeilte Rechtsprechung, da die AVV Baulärm erst seit etwa 2011 verstärkt im Fokus steht. Dieser Beitrag geht auf drei Problembereiche ein:

1. Gebietseinordnung
2. Zu und Abschläge
- 3 Maßnahmen gegen Baulärm.

Erläutert werden diese hauptsächlich anhand von zwei Entscheidungen, eine aus Frankfurt, eine aus München. Vorab noch einige einleitende Anmerkungen.

## I. Recht allgemein

Rechtsprechung in Deutschland ist Richterrecht. Baulärm kann in drei verschiedene Rechtsbereiche fallen: Zivilrecht, wenn ein Nachbar gegen Baulärm vorgeht, Strafrecht, wenn es um Umweltstraftaten geht, die auch durch Lärm begangen werden können und das Verwaltungsrecht. Das Verwaltungsrecht, auch öffentliches Recht genannt, soll hier das Thema sein.

Die zuständigen Gerichte hierfür sind die Verwaltungsgerichte. Es gibt grundsätzlich drei Instanzen. Die 1. Instanz ist das Verwaltungsgericht, kurz VG. Die 2. Instanz ist das Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, je nach Bundesland, kurz OVG oder VGH. Die 3. Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht, kurz BVerwG.

Bei den Entscheidungen ist immer danach zu fragen, ob es sich um ein Eilverfahren oder ein Hauptsacheverfahren handelt. Da Baustellen und damit auch der Baulärm nicht von Dauer sind, betreffen die meisten Gerichtsentscheidungen Eilverfahren. Der Unterschied zum normalen Hauptsacheverfahren ist, dass nur eine summarische Prüfung des Sachverhaltes durch das Gericht stattfindet. Es wird nur der Parteivortrag aus den Schriftsätzen gewürdigt. Es wird kein Beweis durch das Gericht erhoben, es werden keine Zeugen angehört. Die Parteien können eidesstattliche Versicherungen zum Sachverhalt einreichen. Nur sehr selten findet überhaupt eine mündliche Verhandlung statt. Deshalb ergehen Entscheidungen im Eilverfahren meist durch Beschluss, d. h. ohne mündliche Verhandlung. Mit mündlicher Verhandlung wäre es ein Urteil. Eine weitere Besonderheit des Eilverfahrens ist, dass es nur 2 Instanzen gibt, nämlich VG und VGH/OVG.

In Hauptsacheverfahren spielt Baulärm selten eine Rolle. Hauptanwendungsbereich sind Planfeststellungsverfahren. Auch hier gibt es allerdings nur zwei Instanzen. Die 1. Instanz ist dort ein VGH/OVG. Die 2. und letzte Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht. In diesen Verfahren gibt es

mündliche Verhandlungen und ausführliche Sachverhaltsermittlungen. Es ergeht ein Urteil.

Bei der Durchsicht von Gerichtsentscheidungen zu Baulärm ist weiterhin immer zu beachten, wer gegen wen vorgeht.

Ist es ein Nachbar, der die zuständige Behörde zum Handeln zwingen will?

Oder ist es ein Bauherr/ein Bauunternehmen, welcher gegen eine Maßnahme der Behörde (Stilllegung etc.) vorgeht.

Hieraus folgen bei einer Gerichtsentscheidung unterschiedliche Ergebnisse beim Immissionsrichtwert.

## II. Rechtslage

### BImSchG und AVV Baulärm

Das BImSchG gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Zu Letzteren zählen Baustellen, aber auch einzelne Maschinen können darunter fallen.

Zweck des BImSchG ist es, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, § 1. Das BImSchG definiert schädliche Umwelteinwirkungen als Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Nach der Rechtsprechung konkretisiert die AVV Baulärm für Geräuschemissionen von Baustellen (Achtung: nicht von Baumaschinen) den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen.[2]

### Adressat der AVV Baulärm

Wie der Name 'Allgemeine Verwaltungsvorschrift' besagt ist es an sich eine Vorschrift für die Verwaltung. Inzwischen ist jedoch allgemein anerkannt, dass diese Außenwirkung hat und sich Nachbarn auf die Richtwerte der AVV Baulärm berufen und Handlungen der Behörden verlangen können.

### Der Nachbar

Bei der Abwehr von Immissionen kommt es weder auf den Rechtsstatus (Eigentümer oder Mieter) noch auf die unmittelbare Nachbarschaft an. Geschützt wird jeder Mensch, der Baulärm ausgesetzt ist, 2.4. AVV.

Zu beachten ist, dass der Nachbarbegriff im Immissionsschutz sich damit deutlich von dem des Baunachbarn unterscheidet. Im Baunachbarrecht kann grundsätzlich nur der unmittelbar benachbarte Grundstückseigentümer Nachbarrechte geltend machen. Denn nur dieser ist in eine 'bodenrechtliche Schicksalsgemeinschaft' eingebunden.

## III. Immissionsrichtwerte (IRW) & Gebiete

Die IRW der AVV Baulärm sind in Tages- und Nachtwerte unterteilt. Im Unterschied zur TA Lärm beginnt die Nacht bereits um 20.00 Uhr (statt 22.00 Uhr) und endet erst um

7:00 Uhr (statt 6:00 Uhr), was gerade im Sommer gern „übersehen“ wird.

Die IRW der AVV sind nach Gebietskategorien eingeteilt. Diese stimmen wortwörtlich mit denen der TA Lärm 1968 und der alten VDI 2058 überein.

Für die Zuordnung der Gebiete ist zu allererst auf den Bebauungsplan abzustellen. Hierbei bezieht sich die AVV Baulärm in 3.2.1. auf die damals gültige Baunutzungsverordnung von 1962. Es handelt sich jedoch ausdrücklich nur um einen Hinweis und keine fixe Bezugnahme auf die 1962 Gebietsfestsetzung der damaligen Baunutzungsverordnung. Dies zeigt sich schon daran, dass auch die BauNVO von 1962 die Gebietskategorien anders definierte als die AVV Baulärm.

Für die Zuordnung der Gebiete können also heute die Gebietszuordnungen aus der aktuellen TA-Lärm übernommen werden. Einzige Ausnahme ist das neue MU-Gebiet, für das es noch keine Zuordnung in der AVV Baulärm gibt. Der Beschreibung nach, müsste es unter c) von 3.1.1. fallen, da weder Gewerbe oder Wohnungen überwiegen.

Sofern die tatsächliche Nutzung erheblich von den festgesetzten Gebieten abweicht, ist von der tatsächlichen Nutzung auszugehen, 3.2.2. AVV. Ebenso bei Fehlen eines Bebauungsplans.

### Streitfall Mischgebiet- Kerngebiet

Häufigster Streitfall bei der Gebietseinordnung ist der zwischen Mischgebiet und Kerngebiet. Denn die AVV Baulärm kennt nur, unter 3.1.1. c)

*„Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in den weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.“*

Hier wird gelegentlich für das Kerngebiet vertreten, dass dort ein IRW von tagsüber 65 dB (A) angesetzt wird. Dies ist nicht angebracht, da die Regelung aus der VDI 2058 abgeschrieben wurde, welche allerdings die Baugebiete ausdrücklich den Gebieten aus der BauNVO zuordnete, und zwar so wie in der aktuellen TA-Lärm.

### Zwei Fälle aus der Praxis

#### 1. Frankfurter Fall: VGH Kassel 9 B 1111/11. [3]

Es ging um Abbrucharbeiten auf einer ca. 8000 Quadratmeter großen Baustelle. Auf dieser stand ursprünglich ein Hochhaus und mehrere Gebäude. 2011 erfolgte der Abbruch. Der Antragsteller hatte seine Wohnung im Süden der Baustelle, etwa 80 m entfernt. Das Gebiet seiner Wohnung war als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Links und rechts neben dem Antragsteller befanden sich Wohngebäude, ebenfalls WA Gebiet. Im Westen der Baustelle grenzte unmittelbar eine Schule an, die ebenfalls von Wohngebäuden WA-Gebiete umgeben war. Auf der Ostseite hingegen befanden sich zumeist Büros in einem MK Gebiet, ebenfalls auf der Nordseite, immerhin schon mehr als 220 m vom Antragsteller entfernt, unmittelbar an der nördlichen Grenze der Baustelle, lag ein Bürohochhaus.

Der Antragsteller verklagte die zuständige Behörde auf Einschreiten gegen den Lärm, den er mit etwa 75 dB (A) bei sich gemessen hatte.

Das Verwaltungsgericht verurteilte die Behörde, die weder Maßnahmen in Betracht zog noch eigenen Messungen durchgeführt hatte, dafür Sorge zu tragen hat, dass ein IRW von 55 dB(A) beim Antragsteller eingehalten wird und Messungen zur Überwachung durchzuführen. Das VG hat sich für den IRW an der Festsetzung im Bebauungsplan orientiert.

Der VGH Kassel änderte diese Entscheidung und verurteilte die Behörde, für die Einhaltung eines IRW von 65 dB(A) Sorge zu tragen. Bei den Messungen blieb es.

Die Begründung für die unterschiedlichen IRW in den beiden Entscheidungen ergibt sich zum einen aus der Gegenpartei im Verfahren, einer Behörde. Diese hat einen Ermessensspielraum, ob sie tätig wird. Dieser Ermessensspielraum ist erst dann nicht mehr vorhanden, wenn der Lärm den einschlägigen IRW um 5 dB (A) übersteigt, 4.1. AVV.

Es wären also 60 dB(A) angemessen gewesen.

Hinzu kam aber, dass das Gericht nach dem Parteivortrag von einem Mischgebiet ausging, da viele Beschwerden von Büronutzern vorlagen. Das Gericht ist daher, aufgrund der summarischen Prüfung und des Parteivortrages - ohne weitere Prüfung des Umfeldes - zum Schluss gekommen, dass der Einwirkungsbereich der Baustelle in einem Mischgebiet lag, und daher abweichend vom Bebauungsplan ein IRW von 60 dB(A) anzuwenden sei.

#### 2. Münchner Fall - VGH München 2 CS 18.2573 [3]

Hier legte die zuständige Behörde gegenüber dem Bauherrn Immissionsschutzrichtwerte für die Baustelle fest. Diese befand sich im Innenstadtbereich von München. An sich ein typisches Misch- oder Kerngebiet. Anfänglich legte die Behörde den IRW daher mit 60 dB (A) fest.

Nach weiteren Beschwerden prüfte die Behörde das Umfeld der Baustelle und kam zu dem Schluss, dass hier die Wohnnutzung überwiegt. Denn nach einer Besichtigung vor Ort stellte sie in der überwiegenden Zahl der Gebäude nur Wohnungen bzw. in vielen Gebäuden ab der 1. Etage nur Wohnungen fest. Nur wenige Gebäude im Umfeld waren reine Bürogebäude.

Einen Eingriffswert von 5 dB (A) berücksichtigte die Behörde bei der Festsetzung des einzuhaltenden IRW nicht.

Die vom Bauherrn angerufenen Gerichte bestätigten die Festlegung. Insbesondere hoben sie hervor, dass der Zuschlag von 5 dB bei der Festlegung des IRW nicht zu berücksichtigen sei. Gleiches gilt übrigens bei der Planfeststellung.

**Fazit:** An diesen beiden Fällen zeigt sich deutlich, dass es für die in Gerichtsentscheidungen festgelegten IRW darauf ankommt, wer gegen wen vorgeht.

Im 1. Fall war der IRW zzgl. 5 dB maßgeblich, im 2. Fall nur der IRW.

Die häufig als Ermessenszuschlag bezeichneten 5 dB (A) aus 4. 1. AVV sind also in einem Rechtsstreit nur dann zu berücksichtigen, wenn ein Nachbar eine Ermessens-

reduzierung auf Null geltend macht. Nur dann kann er im Rechtsstreit gegen eine Behörde Erfolg haben.

#### IV. Zu- und Abschläge

Die AVV Baulärm kennt nur einen Zuschlag! Die AVV Baulärm kennt auch nur einen Abschlag.

Die Berechnung des maßgeblichen Beurteilungspegels, der mit den IRW abzugleichen ist, erfolgt nach 6. AVV Baulärm.

- a) Es wird der Taktmaximalpegel gemessen.
- b) Es wird eventuell ein Lästigkeits-/Tonhaltigkeitszuschlag für deutlich hörbare Töne von bis zu 5 dB (A) hinzugefügt, also nicht 3 dB(A) oder 6 dB (A) wie bei der TA Lärm.
- c) sodann gibt es eventuell einen Zeitabschlag nach 6. 7. 1. AVV zwischen 5 dB (A) und 10 dB (A).

Was die AVV Baulärm nicht kennt, sind weitere Abschläge, auch wenn sich diese immer wieder in Baulärmprognosen finden. Meist sind es solche, die aus der TA Lärm übernommen werden. Für Baulärm ist jedoch allein die AVV Baulärm maßgeblich. Eine Baustelle ist eine vorübergehende Anlage, daher ist die Anwendung von Zu- und Abschlägen aus der TA Lärm nicht angebracht. Einige Beispiele:

- Es gibt keinen Messabschlag.
- Es gibt keine meteorologische Korrektur.
- Es gibt keine getrennte Ermittlung des LAFTEQ und des Impulszuschlags (mit doppelter Abrundung).
- Der Zeitabschlag nach 6. 7. 1. AVV wird nicht auf 13 Std. (Tageszeit)/11 Std. (Nachtzeit) verteilt.
- Perzentil-Pegel kennt die AVV Baulärm nicht.

Was die AVV Baulärm kennt, um es noch einmal zu betonen, ist ein Lästigkeitszuschlag. In von Bauherren in Auftrag gegebenen Prognosen sind diese fast nie zu finden. Argumentiert wird dann gerne damit, dass die AVV keine Prognosen kenne und der Lästigkeitszuschlag erst/nur bei einer Messung zu berücksichtigen sei.

Dies ist nicht richtig, denn 6. 3. 3. AVV sieht ausdrücklich statt der Messung eine Berechnung vor – was nichts anderes als eine Prognose ist.

#### Zum Zeitabschlag

Die Regelung zum Zeitabschlag hat zwei Absätze:

6.7.1. besagt, dass unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen (Plural!) eine Zeitkorrektur in Form eines Abzuges von 5 dB(A) oder 10 dB(A) in Betracht kommt, gefolgt von der Tabelle mit der Zeitkorrektur für Tages- und Nachtzeiten.

6. 7. 2. besagt, sofern nicht das Gesamtgeräusch der Baumaschinen gemessen wird, sind die einzelnen Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel nach Anlage 3 zusammenzufassen.

Nach dem Wortlaut der Regelung kommt der Abzug also nur zur Anwendung, wenn die tägliche durchschnittliche Betriebsdauer sämtlicher Baumaschinen tagsüber entweder unter 2,5 Std. oder unterhalb von 8 Std. liegt.

#### Münchener Fall

Dieses Wortlautargument hat nun im 2. Beispielsfall das VG München aufgegriffen. Auch der VGH München hat dies kurz thematisiert.

Dort ging es um den Zeitabschlag für einen auf der Baustelle eingesetzten Brechers, für den der Bauherr, aufgrund der geringen Betriebszeiten, einen Abzug von 10 dB(A) ansetzte.

Ausgeurteilt wurde die Sache leider nicht, da es im Verfahren nicht entscheidungserheblich war.

Es gibt Argumente für und gegen diese Auslegung des Zeitabschlages:

Nach dem Wortlaut könnte zwischen den Beurteilungspegel nach 6. 7. 1. und dem Gesamtbeurteilungspegel nach 6. 7. 2. differenziert werden.

Weiter könnte argumentiert werden, dass die Anlage 3 zur Bildung des Gesamtbeurteilungspegels den Zeitabschlag nicht erwähnt. Dagegen spricht allerdings, dass der Gesamtbeurteilungspegel sich nach Anlage 3 aus den einzelnen Beurteilungspegeln berechnet (also mit Zeitabschlag).

Für die Anwendung des Zeitabschlages nur für alle Baumaschinen spricht hingegen eine einfache Berechnung. Ein Abschlag von 10 dB (A) kommt rechnerisch nicht bei 2,5 Stunden zustande, sondern entweder nach 48 Minuten oder nach 78 Minuten, je nachdem ob man auf 8 Std. oder 13 Std. als Bezugszeitraum abstellt. Ein Abschlag von 10 dB(A) wäre bei einer Einsatzzeit von 2,5 Std rechnerisch erst bei einem Bezugszeitraum von 16 Stunden erreicht, den es in der AVV Baulärm nicht gibt.

Auch aus den Protokollen des Ausschusses, der die AVV Baulärm beriet, ergibt sich ein Argument für die Auslegung nach dem Wortlaut. Dort wurde zu einem der früheren Entwürfe festgehalten, dass die dortige Anlage nur anzuwenden sei, soweit nicht das Gesamtgeräusch der Baumaschinen bereits gemeinsam gemessen wird. [4] Diese Anlage regelte die Ermittlung des Beurteilungspegels, abhängig von der Einsatzzeit in Relation zur gesamten Tages- bzw. Nachtzeit, also ähnlich dem dann eingeführten Zeitabschlag.

#### Fazit:

Das Thema wird die Juristen sicherlich noch beschäftigen, bis sich eine Rechtsprechung zu diesem Thema etabliert hat. Bis dahin ist jedenfalls Vorsicht bei diesem Punkt angebracht.

#### V. Maßnahmen

Die AVV Baulärm sieht vor, dass Maßnahmen von der Behörde zu ergreifen sind (im Text steht 'sollen'), sobald der IRW um 5 dB(A) überschritten wird, 4.1. Bei dieser Überschreitung liegt die sogenannte Ermessensreduzierung auf Null vor. Die Behörde ist zum Handeln verpflichtet und ein Nachbar kann die Behörde gerichtlich zu einem solchen Handeln zwingen (Sachverhalt des Frankfurter Falls).

Dabei benennt die AVV in 4.1. mögliche Maßnahmen:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- Maßnahmen an den Baumaschinen,

- die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen
- die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren
- die Beschränkung der Betriebszeit lauterer Baumaschinen

Die Anlage 5 zur AVV Baulärm enthält zudem auf 29 Seiten fachtechnische Hinweise für Anordnungen nach 4.1. AVV, angelehnt an die der VDI 2058.

Die Maßnahmen sind eigentlich selbsterklärend und werden hier nicht weiter thematisiert. Beispiele finden sich in meinem Beitrag zur DAGA 2017 - Städtebaulicher Lärmschutz und Baulärm. Weitere Informationen und Bildmaterial auch unter [www.Baulaerm.info](http://www.Baulaerm.info).

Zuständig für den Erlass von Maßnahmen ist die Behörde. Denn es liegt in ihrem Ermessen, welche Maßnahme sie zum Schutz der Nachbarschaft auswählt. Die Behörde entscheidet über die geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft, nicht der Gutachter, auch nicht in Prognosen. In Gutachten können allenfalls Vorschläge gemacht werden.

Diese Ermessensausübung bleibt auch dann bei der Behörde, wenn diese zum Handeln verurteilt wurde. Denn dann steht nur fest, dass die Behörde tätig werden muss. Es ist nicht mehr fraglich, **ob** sie tätig werden muss. **Wie** gegen den Baulärm vorgegangen wird, liegt jedoch grundsätzlich weiterhin im Ermessen der Behörde.

Im Frankfurter Fall hatte die Behörde gar keine Maßnahmen ergriffen und nicht einmal gemessen. Der VGH wies daher darauf hin, dass zumindest die zeitliche Einschränkung der Bautätigkeit problemlos möglich gewesen wäre.

Im Münchener Fall wurde der Einsatz des Brechers auf der Baustelle untersagt. Zum einen mit dem Argument, dass dieser zu laut sei. Zum anderen aber auch mit dem Argument, dass dieser für die Bauarbeiten nicht erforderlich sei. Es sei eine Recyclingmaschine, deren Einsatz nicht zwingend auf der Baustelle stattfinden müsse und vermeidbar sei. [3 - VG München, S. 26]

### Maßnahme: Stilllegung

Mangels Sachkunde, Fachkompetenz und fehlenden besonderen technischen Kenntnissen ist ein Baustopp häufig noch immer das erste Mittel der Wahl. Tatsächlich sieht die AVV Baulärm unter Ziffer 5. nur die Stilllegung von Baumaschinen und nicht einen kompletten Baustopp vor.

Die Stilllegung kommt zudem nur als äußerstes Mittel in Betracht und soll angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Überschreitung der IWR zu verhindern (5.2.1. Nr.1) und zudem die Stilllegung dringend erforderlich ist zum Schutze der Allgemeinheit (5.2.1. Nr. 2).

Die Behörde muss also, um ihr Ermessen korrekt auszuüben, geeignete Maßnahmen prüfen.

Die Ausnahme von der Ausnahme Stilllegung gilt nur im Falle eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei im öffentlichen Interesse dringend erforderlichen Bauarbeiten, 5.2.2. Dann kann von der Stilllegung ausnahmsweise abgesehen werden.

### Absehen von Maßnahmen

Weiter stellt sich die Frage, ob eine Behörde von Maßnahmen ausnahmsweise absehen kann, auch wenn der IRW um 5 dB(A) überschritten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die IRW der AVV grundsätzlich bindend [2], d. h. mit Ausnahmen. Eine Abweichung vom IRW nach oben kommt nur dann in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten IRW. Eine solche Abweichung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem IRW der AVV liegt. [BVerwG Rn 33]

Im Münchener Fall griff der Bauherr dieses Argument auf. Sein Gutachter hatte die Vorbelastung durch Verkehrslärm gemessen, allerdings nur auf dem Baugrundstück. Der Wert lag bereits über dem mit ursprünglich 60 dB (A) festgelegten Wert, nämlich 68,1 dB (A).

Die Behörde argumentierte dagegen: Zum einen sei nur auf der Baustelle gemessen worden, nicht hingegen an den Immissionsorten, insbesondere nicht an den Obergeschossen der Wohngebäude. Dies sei relevant, da insbesondere die Wohnungen in Blockinneren durch die Blockrandbebauung vom Verkehrslärm abgeschirmt seien.

Das Gericht billigte diese Vorgehensweise. Eigene Messungen oder weitere Ermittlungen führte die Behörde nicht durch.

### VI. Fazit

In Eilverfahren ist der Verzicht auf weitere Ermittlungen üblich. Dies hat zur Folge, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht immer ausreichend berücksichtigt werden: im Frankfurter Fall befand sich nach mehreren Seiten ausschließlich Wohnbebauung in einem WA Gebiet; im Münchener Fall hätte sicherlich auch eine Verkehrslärmmessung im Blockinneren Werte von über 55 dB (A) ergeben, zumal auch die Großbaustelle nicht unmittelbar an der Hauptverkehrsstraße lag.

Es kann daher nur empfohlen werden, Messungen nicht nur auf der Baustelle durchzuführen. Geschieht dies nicht, sollte ausführlich darstellen, wie die Lärmausbreitung stattfindet und sich der Lärmpegel an anderen Orten darstellen wird. Denn Juristen sind Generalisten und können selbst die für Schallgutachter einfachsten Berechnungen selten selbst vornehmen oder nachvollziehen.

### Literatur

- [1] Fundstelle AVV Baulärm <https://t1p.de/pe37>
- [2] 7 A 11/11 BVerwG vom 10.7.2012
- [3] Link zu Baulärm-Rechtsprechung: <https://t1p.de/neue>
- [4] 2. Sitzung des Unterausschusses "Meßverfahren für Immissionen" von März 1968